

63. Müssen, wenn Hilfsgeschworene auf die Spruchliste gekommen und in einer späteren Sitzung Hauptgeschworene wieder zugetreten sind, erstere wieder von der Liste abgesetzt und bei späterem Bedürfnis von neuem herangezogen werden, oder bleiben dieselben unbeschadet ihres Rücktrittes im Einzelfalle für die Sitzungsperiode bis zu Ende zur Disposition?

St. P. D. §. 280.

I. Straffenat. Urt. v. 20. April 1882 g. R. Rep. 829/82.

I. Landgericht Mülhausen i. E.

Auf der dem Angeklagten nach §. 277 St. P. D. zugestellten Spruch-

liste der Geschworenen fanden sich die Namen der 30 Hauptgeschworenen und ferner die von 7 Hilfsgeschworenen, welche am 11. März gezogen waren; von den ersteren waren 3 durchgestrichen.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten erwähnt, daß zu dieser am 13. März 30 Geschworene erschienen, und daß die Namen der erschienenen und nicht ausgeschiedenen in die Urne gelegt worden seien.

Der Angeklagte rügte den Widerspruch zwischen der Liste und dem Protokoll. Die Revision wurde aber verworfen.

#### Gründe:

Die Revision des Angeklagten behauptet Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren und giebt als die den Mangel enthaltenden Thatfachen an, daß auf der (nach §. 277 St. P. O.) ihm zugestellten Spruchliste — dem Verzeichnis der ausgelosten Hauptgeschworenen (§. 92 G. B. G.) — 27 erschienene Geschworene und daneben 7 Hilfsgeschworene verzeichnet seien, während nach dem Protokoll über die Bildung der Geschworenenbank die Zahl der erschienenen Geschworenen 30 betragen und zur Ergänzung der Zahl aus der Liste der Hilfsgeschworenen nicht geschritten worden. Die Revision folgert aus diesen Thatfachen nicht vorschriftsmäßige Besetzung der Geschworenenbank (§. 377 Ziff. 1 St. P. O.), indem entweder nur 27 oder 34 Geschworene vorhanden gewesen.

Allein weder im einen, noch im anderen dieser Fälle könnte eine Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren angenommen werden. Waren 27 Hauptgeschworene erschienen, so war zwar nach §. 280 Abs. 1 St. P. O. eine Ergänzung aus der Liste der Hilfsgeschworenen nicht nötig, aber abgesehen davon, ob eine solche, so lange nicht sämtliche nach dem G. B. G. §§. 91 und 94 Abs. 2 ausgeloste 30 Hauptgeschworene erschienen waren, ausgeschlossen war (vgl. §. 280 Abs. 4 und 5), kann die überflüssige oder unzulässige Losziehung von Hilfsgeschworenen einen Revisionsgrund nicht abgeben, wenn weder die Bildung der Geschworenenbank, noch das Urteil auf ihr beruht. Ersteres ist nicht der Fall, wenn die Namen nur der (27) Hauptgeschworenen, nicht von Hilfsgeschworenen in die Urne gelegt worden, und wie außer der Bildung der Geschworenenbank jener Umstand für das Urteil von Bedeutung sein könnte, ist nicht abzusehen.

In dem anderen Falle dagegen, wenn 27 Haupt- und 7 Hilfsgeschworene erschienen waren, konnten allerdings nach §. 280 Abs. 5

St.P.D. nicht alle Hilfsgeschworene zur Lösung kommen; das ist aber auch nicht geschehen, vielmehr sind nur die Namen der erschienenen und nicht ausgeschiedenen 30 Geschworenen in die Urne gelegt worden; daß die überzähligen 4 nicht in der gesetzlichen Reihenfolge ausgeschieden, wird nicht behauptet.

Dazu kommt aber noch, daß die von der Revision aus den behaupteten Thatsachen als Schluß gezogene Alternative nicht einmal richtig, vielmehr sehr wohl möglich, daß wirklich 30 Geschworene im ganzen, Hauptgeschworene und Hilfsgeschworene, erschienen waren. Die Revision übersieht, daß nach §. 280 Abs. 2 die Ergänzung der die Zahl 24 nicht erreichenden erschienenen Hauptgeschworenen für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen gilt.<sup>1</sup> Die vom 11. März datierte Geschworenenliste war daher nicht maßgebend für das am 13., dem Tage der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten, protokollierte Ergebnis der Auszählung der da erschienenen Geschworenen; es konnten in derselben ebensowohl Hauptgeschworene nach §. 277 Abs. 2 und §. 280 Abs. 2 aufgenommen sein, welche zur Zeit der Auslosung der Hilfsgeschworenen gefehlt und die letztere veranlaßt hatten, als am 13. von den dem Angeklagten mitgeteilten 34 Haupt- und Hilfsgeschworenen so viele nicht erschienen sein, daß die Anwendung des Abs. 5 des §. 280 gar nicht in Frage kam.

Der behauptete prozessuale Mangel ist sonach nicht vorhanden und die Revision unbegründet.